

Referat zum 7. Internationalem Seminar für Personenstandsrecht

"Nachregistrierung von Auslandspersonenstandsfällen – Eheschließungen"

in einigen CIEC Mitgliedstaaten (Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Portugal, Vereinigtes Königreich und Türkei)

und weiteres zum Seminar

gehalten von Chantal NAST, Directrice administrative de la CIEC

Meine Damen und Herren,

Ich danke sehr herzlich dass die Internationale Kommission für Zivilstandswesen auch zu diesem 7. Seminar wieder eingeladen wurde und erfreue mich ganz besonders dass ich die CIEC hier schon zum 4. mal vertreten kann.

Da ich leider wieder die einzige Vertreterin der französischen Sprache in diesem Seminar bin, wurde ich gebeten mein Referat auf Deutsch zu halten. Das werde Ich also wieder wagen, muss aber zugleich auch wieder bitten dass Sie mir verzeihen, wenn meine deutschen Ausdrücke und Fachwörter nicht so reich sind als sie es sein sollten, aber jedes Mal empfinde ich die fremde Sprache als eine sehr starke Bremse in der schriftlichen Vorbereitung.

Ich werde versuchen Ihnen erst einige Informationen zu geben, zu den Themen die dieses Jahr gewählt wurden für die CIEC Staaten die in diesem 7. Seminar in Otzenhausen nicht vertreten sind. Anschließend möchte ich dann einige Informationen über die Entwicklungen im Gebiet des Familienrechts in diesen Staaten und über die Arbeiten in der CIEC geben.

■ Die CIEC Mitgliedstaaten die nicht in dem 7. Seminar in Otzenhausen vertreten sind.

Die CIEC hat, wie Sie es wissen, 16 Mitgliedstaaten, von denen hier wieder 7 vertreten sind: Deutschland, Österreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Polen und die Schweiz.

Also sollte ich über die übrigen 9 berichten. Nach Reihe des französischen Alphabets sind es folgende: **Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Türkei.**

Wie in den letzten Jahre werde ich meine Informationen aus dem schon oft erwähnten *Guide pratique* ziehen, und speziell aus drei Kapitel: Kapitel 2, der die gemeinsamen Vorschriften für alle Zivilstandsurkunden beschreibt, Kapitel 4. über "Heirat und Auflösung der Ehe" und Kapitel 8.1. in dem die Regeln für den Zivilstand Nationalbürger im Ausland beschreibt werden.

Ich habe versucht diese Auskünfte für alle Länder so komplett wie möglich zu präsentieren, wie sie in der Themengliederung erwünscht waren, aber wenn man ein vergleichendes Referat bereiten muss, kann man nicht immer so detaillierte Auskünfte geben wie es der Fall ist, wenn man über ein einziges Land berichten soll, besonders wenn man sein eigenes System darstellt. Außerdem, hatte ich auch nicht immer genügend Informationen um präzise Elemente zu geben für einige konkreten Aspekte in der Reihenfolge, besonders für die Staaten die erst seit einigen Jahren Mitglieder der CIEC sind und noch nicht alle Kapitel des *Guide pratique* beantwortet haben.

I. Die Nachregistrierung von Auslandspersonenstandsfällen - Eheschließungen

■ Das Hauptthema war ursprünglich die *Nachregistrierung von Auslandspersonen-standsfällen*. Die Veranstalter des Seminars haben dieses Thema dann später auf die *Eheschließungen* beschränkt, aber als erste Vorbemerkung möchte ich hinweisen dass normalerweise in den verschiedenen nationalen Gesetze oder Vorschriften ein generelles Prinzip gilt, dass für alle ausländische Urkunden gültig ist und dass keinen Sonderfall für die Eheschließungen macht, auch wenn immer öfter die ausländischen Heiratsurkunden etwas strenger geprüft werden. Man kann sogar feststellen, dass in den meisten Staaten seit einige Jahren diese Kontrolle noch enger durchgeübt wird, im Kampf gegen die betrügerischen Zivilstandsurkunden. Diese größere Kontrolle kann verschiedene Wege nehmen, die allein oder zusammen ausgeübt werden: in einige Staaten werden die Urkunden ganz speziell untersucht, wenn sie von bestimmten Ländern stammen, also eine Art „Schwarzliste“, in andere Staaten wird die Kontrolle im Lande der Herkunft direkt von den nationalen diplomatischen Behörden durchgeführt und oft sind auch die Untersuchungen vor der Eheschließung im Ausland strikter, wenn die urkundlichen Dokumente für den nationalen Verlobte ausgestellt werden.

Eine zweite Vorbemerkung ist, dass von den 9 Ländern über die ich referieren soll, ich gleich eines – das Vereinigte Königreich- vom Rest des Referats trennen werde, weil sein gesamtes System ein Sonderfall ist.

In den CIEC Länder wird meistens eine Fortführung des Zivilstandes einer Person durchgeführt, durch Anschreibung von Bemerkungen oder Hinweise über spätere Ereignisse, sei es auf die Geburtsurkunde oder sei es in ein Familienbuch oder ein anderes Register. Wegen diesem Registrierungssystem, sind diese Staaten meistens interessiert Auskünfte zu bekommen, wenn der Zivilstand von einem Bürger im Ausland geändert wird. Dieses Interesse wurde durch mehrere CIEC Abkommen konkretisiert. Aber, auch wenn dieses Interesse da ist, haben die Länder meistens keine automatische Eintragung für Ereignisse die im Ausland stattfinden.

In all diesen Länder ist das generelle Prinzip das folgende:

- Alle ausländische Urkunden werden in den CIEC Länder angenommen, wenn diese Urkunden in der üblichen Form jenes Landes hergestellt wurden und nicht das nationale *ordre public* verstoßen.
- Wenn es kein bilaterales oder internationales Abkommen gibt, werden aber diese Dokumente der Beglaubigung unterstellt und meistens müssen sie mit einer offiziellen Übersetzung begleitet sein; nur in der Türkei braucht man in alle Fälle das *exequatur*, die Vollstreckbarerklärung durch das Gericht. Unter diesen Bedingungen sind die ausländischen Urkunden maßgeblich (*font foi*) in den CIEC Länder außer Spanien und Portugal wo nur die Eintragung in die nationalen Bücher den Akten ihren vollen Effekt gibt.
- Außer der Nationalstaat ist mit dem fremden Staat über solch einen Auskunftsaustausch durch ein bilaterales oder internationales Abkommen gebunden, ist in den Ländern öfter die Anmeldung von diesen Ereignissen die im Ausland stattfanden ganz den Bürgern überlassen. Griechenland, Ungarn und die Türkei kennen eine Verpflichtung für alle Ereignisse, Portugal für Heirat und Tod.

■ Im **Vereinigten Königreich**, ist die Situation anders. In dem Britischen System sind zwar alle Zivilstandsereignisse in die verschiedenen Bücher eingetragen, nach sehr präzisen Vorschriften, auch wenn diese Vorschriften in den verschiedenen Teilen des Reiches in den Einzelheiten sich unterscheiden, manchmal durch kleine Einzelheiten, manchmal durch größere. Aber nirgendwo in dem Königsreich gibt es eine Fortführung der Bücher. Jede Urkunde gibt also nur das Bild eines Zivilstandsereignisses wieder und nicht ein Bild des kompletten Zivilstandes einer Person, wie er sich im Ablauf des Lebens ändern kann. Das britische System hat deswegen kein spezielles Interesse

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Auskünfte zu bekommen, über verschiedene Ereignisse, die den Zivilstand einer Person verändern, seien diese Ereignisse in Nationalbücher registriert oder in ausländischen Büchern.

Vielleicht werden die britischen Systeme in der Zukunft etwas ändern müssen, durch die verallgemeinernde Einführung der Informatik und durch eine gewisse Annäherung der anderen Systeme, aber im Prinzip, tragen heute die britischen Behörden kein Zivilstandereignis, oder Urteil dass diesen Zivilstand ändert, die im Ausland stattfanden, ein.

Jedes Prinzip hat jedoch seine Ausnahme und solch eine Ausnahme ist auch in den britischen Vorschriften vorgesehen: die Staatsangehörigen haben nämlich die Möglichkeit ein ausländisches Ereignis dem Konsulat anzumelden und das Konsulat kann jenes in ein spezielles Register einschreiben, in ein *overseas special register*. Das Konsulat schickt dann eine Kopie dieser Erklärung, zusammen mit dem ausländischen Dokument nach Southport, in das *General Register Office* für England und Wales. Dieses Büro sorgt dann für die weitere Zusendung, nach Schottland oder Nord-Irland.

Einige britische diplomatische oder konsularische Behörden dürfen auch Eheschließungen durchführen, aber jenes ist nur der Fall in sehr wenigen Länder (11 : Iran, Israel, Jordanie, Koweit, Liban, Népal, Oman, Qatar, Arabie Saoudite, Emirats Arabes Unis, Yemen). Wenn solch eine Ehe geschlossen wird, ist die Heirat in die konsularischen Bücher registriert, wovon jedes Jahr eine Kopie dem *General Register Office* in Southport geschickt wird. Dieses Büro schickt dann diese Kopien weiter, nach Nord Irland oder nach Schottland, wo sie behalten werden.

Über die Zahl der ausländischen Ereignisse die von den Staatsangehörigen angemeldet sind oder der konsularischen Eheschließungen habe ich keine Information.

■ **Die anderen 8 CIEC Staaten: Belgien, Kroatien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Portugal und Türkei.**

Das generelle Prinzip, dass am Anfang des Referats beschrieben wurde, überlässt also die Anmeldung der ausländischen Ereignisse in verschiedene Länder oft ganz dem Bürger in den Ländern. Nur in Griechenland, in Ungarn und in der Türkei scheint solch eine Anmeldung obligatorisch zu sein für alle Ereignisse, darunter auch die Eheschließung. In Portugal gilt die Verpflichtung nur für die Heirat und den Tod.

Eine, im Ausland geschlossene Ehen ist grundsätzlich in all diesen Staaten als gültig angesehen, wenn sie den Vorschriften, die am Ort der Eheschließung entsprechend ist. Die Transkription oder die Nachregistrierung kann der Anmeldung folgen, wenn die zuvor erwähnten Bedingungen erfüllt sind und nicht dem nationalen *ordre public* widersprechen (*Alter der Verlobten, Anwesenheit der Verlobten, Bigamie oder noch existierende Ehe, Ehehindernisse, etc.*). In Spanien und in Portugal bringt aber die ausländische Eheschließung ihre vollen Effekte nur wenn sie im Nationalregister eingeschrieben wird.

Ist die Form der lokalen Eheschließung eine kirchliche Form, wäre die Ehe als gültig angesehen. Ist aber diese im Ausland geschlossene Ehe eine Mehrehe, würde sie in einem CIEC Staat nicht als gültig angesehen, auch wenn solch eine Form von Eheschließungen legal ist am Ort der Eheschließung. Einige Staaten betrachten solch eine Mehrehe als eine Nichtehe, andere als einen Aufhebungsgrund.

Nach diesen gemeinsamen Bemerkungen, komme ich jetzt an die einzelne 8 Länder, und weil was für ein Land als eine ausländische Heirat anzusehen ist, in dem andere als eine nationale Ehe zu betrachten ist, werde ich erst kurz erinnern, welche Eheschließung in jedem Staat gesetzlich ist. Ich werde auch erinnern welche Kompetenzen jeder Staat seinen eigenen Konsularbeamten zuteilt und den ausländischen Konsularbeamten gestattet.

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Belgien kennt nur eine legale Eheschließung, die zivile Trauung, vor dem Standesbeamten. Diese muss immer vor der eventuellen kirchlichen Trauung stattfinden und diese Regel kennt eine einzige Ausnahme, für die *in extremis* Heirat (*art. 16 Const.; art. 267 Cp*).

Belgische Konsularbeamten denen die Kompetenz für Zivilstandswesen erteilt wurde, können auch Eheschließungen durchführen, aber nur wenn wenigstens einer der Verlobten die belgische Staatsangehörigkeit besitzt (*art. 7 L. 12 juillet 1931*). Die Vorschriften stellen keine besondere Bedingung für die Staatsangehörigkeit des zweiten Verlobten; die Eheschließung zwischen einem Belgier –oder Belgierin- mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Ortes der Zelebrierung hat, wäre also möglich.

Belgien erkennt auch den ausländischen Konsularbeamten in Belgien Kompetenz eine Ehe zu schließen zwischen zwei ihren Mitbürgern. Sie haben aber nicht diese Kompetenz, wenn einer der Verlobten ein Belgier ist. Mangels gesetzlichen Vorschriften und Jurisprudenz über die Gültigkeit einer Konsulareheschließung zwischen einem Nationalbürger des Konsuls und ein Staatsangehöriger eines dritten Staates, hat ein Schreiben des Justizministers vom 13 März 1980 erklärt dass die Kompetenz des ausländischen Konsuls zur Eheschließung von seinen eigenen Mitbürger begrenzt ist.

In Belgien, wird die ausländische Heiratsurkunde auf Verlangen eines der Eheleute, der die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, registriert. Ist die Urkunde in fremder Sprache, muss sie von einer beglaubigten Übersetzung in einer der offiziellen Sprachen von Belgien begleitet sein. Die Nachregistrierung erfolgt am Ort des ersten Wohnsitzes der Eheleute in Belgien, oder des ersten Wohnsitzes der Ehefrau wenn sie allein nach Belgien zurück kommt (*art. 171 Cc*). Wenn die Eheleute im Ausland leben (aber nicht in einem Land der Europaratstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada) kann die ausländische Urkunde und die Übersetzung im Außenministerium aufbewahrt werden (*art. 1 L. 14 juillet 1966; A.R. 28 août 1967, A.M. 26 août 1967; A.M. 18 août 1988*). Hat man Zweifel an der Echtheit des Dokuments kann seine Legalisation verlangt werden. Für Urkunden die aus bestimmten Ländern kommen, werden die Untersuchungen immer öfter durch die belgischen Konsulate im Ausland durchgeführt. Es wird kein Vermerk der Eheschließung in andere Bücher gemacht.

In **Kroatien**, bringen zwei Formen von Eheschließungen legale Effekte: die zivile Trauung, vor dem Standesbeamten, und die kirchliche Trauung vor dem Vertreter einer religiösen Gemeinschaft die ein spezielles Abkommen dafür mit dem Staat unterzeichnet hat (*art. 6 OZ*). Zur Zeit gibt es nur ein solches Abkommen, mit der katholischen Kirche.

Der Priest kann jedoch die Ehe nur dann schließen, wenn der Standesbeamte das Ehefähigkeitszeugnis den Verlobten ausgestellt hat. Die Ehe ist legal geschlossen nur wenn der Standesbeamte das von dem Priest ausgestellte Heiratszeugnis bekommen hat, mit den Unterzeichnungen vom Ehepaar und von den Zeugen, und dann die Ehe in das Heiratsbuch eingetragen wird.

Kroatische Konsularbeamten sind nur ermächtigt die Eheschließung von zwei Kroaten durchzuführen. Kroatien erkennt auch den ausländischen Konsularbeamten in Kroatien Kompetenz eine Ehe zu schließen zwischen zwei ihren Mitbürgern. Ist einer der Verlobten ein kroatischer Staatsangehörige, ist diese Konsulareheschließung nicht gestattet. Mangels ausdrücklichen Verbotes in den Vorschriften wäre eine Eheschließung zwischen einem Mitbürger des Konsuls und eine Person eines dritten Staates möglich.

In Kroatien, können die ausländischen Ereignisse in das Zivilstandsbuch eingetragen werden auf Basis der ausländischen Urkunde. Die Eheschließung ist im Heiratsbuch am Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute in Kroatien eingetragen; gibt es kein gemeinsamer Wohnsitz wird die Registrierung in das Heiratsbuch der Ortes wo der Ehepartner der die Einschreibung verlangt seinen letzten Wohnsitz in Kroatien hatte; gibt es keinen von diesen beiden, wird die Eheschließung am Ort der Geburt eingetragen; Mangels alle anderen, findet die Eintragung in Zagreb statt (*art. 40 et 41 ZDM*). Die ausländische Urkunde muss übersetzt und legalisiert werden und sollte der Standesbeamte

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Zweifel haben, an der Echtheit von Daten die in der ausländischen Urkunde erscheinen, kann er verweigern diese Daten einzuschreiben. Ein Vermerk über die im Ausland geschlossene Ehe muss dann auch noch in die Geburtsurkunde beide Eheleute eingeschrieben werden.

In **Spanien**, gibt es auch zwei Formen von Eheschließungen mit legalen Effekte: die zivile Trauung, vor dem Standesbeamten, und die kirchliche Trauung vor dem Vertreter einer der religiösen Gemeinschaft mit denen es ein spezielles Abkommen mit dem Staat gibt (*art. 163 CE; art. 49 et 59 Cc*). Seit 1979 hat der spanische Staat solch ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl für die katholische Trauung, und drei Gesetze vom 10. November 1992 haben die kultische Eheschließung mit zivil Effekten an drei andere religiösen Gemeinden erweitert: die evangelische, die israelitische und die islamische. Für die evangelische Eheschließung und für die israelitische Eheschließung, muss der Standesbeamte ein Ehefähigkeitszeugnis vor der Trauung ausstellen; für die kanonische und für die islamische Trauung untersucht der Standesbeamte ob die Bedingungen für die Eheschließung erfüllt sind, bevor er die Heirat in seine Register einträgt. Ein Heiratszeugnis soll von dem Offizianten zum Standesamt geschickt werden, damit die Eheschließung in das Heiratsbuch eingetragen wird. Der Standesbeamte kann diese Eintragung verweigern, wenn die vom Gesetz vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Eintragung der religiösen Eheschließung ist aber jeder Zeit möglich und Mangels einer Eintragung ist die Heirat gültig und führt zu keinem Nachteil für Drittel die gutgläubig waren.

Die spanischen Konsularbeamten sind ermächtigt Eheschließung im Ausland durchzuführen (*art. 51 Cc*). Sie können die Ehe zwischen zwei spanischen Bürger schließen; sie können auch die Ehe zwischen einem Spanier und ein Fremder schließen, sei dieser der Staatsangehörige des Ortes oder eines dritten Staates, außer das Nationalgesetz des fremden Verlobten verbietet jenes.

Spanien erkennt auch den ausländischen Konsularbeamten in Spanien die Kompetenz eine Ehe zu schließen zwischen zwei ihren Mitbürgern oder zwischen einem Mitbürger und ein Staatsangehöriger eines dritten Staates (*art. 49 et 50 Cc*). Sie haben aber nicht diese Kompetenz, wenn einer der Verlobten ein Spanier ist.

In Spanien, ist die ausländische Heiratsurkunde nicht allein maßgebend. Damit die Urkunde die vollen Effekte der Ehe hervor bringen kann, muss die Eintragung in ein spanisches Register verlangt werden (*art. 2 LRC*). Die Eintragung kann in das konsularische Register oder in den *Registro Central* in Madrid verlangt werden, eine Kopie von dem Eintrag ist dann immer an das Register, wo die Eintragung nicht stattgefunden hat geschickt (*art. 23 et 73 LRC; art. 256 RRC; art. 65 Cc*). Die Eintragung kann nur stattfinden, wenn es keinen Zweifel über die Legalität und die Echtheit der Urkunde gibt. Die Nichteintragung einer Ehe kann bestraft werden und bis sie in dem spanischen Register eingetragen wurde, kann Legalisierung und Übersetzung verlangt werden. Eine spezielle Kontrolle der Legalität ist für die ausländische Heiratsurkunde vorgesehen. Man sollte auch gleich dazu hinzufügen dass in Spanien die Standesbeamten Richter sind und dass die Kontrolle vor der Eheschließung ganz strikt ist. Oft wird die Genehmigung zu Heirat oder die Ausstellung von dem Ehefähigkeitszeugnis verweigert, wenn man zu Überzeugung kommt dass die geplante Ehe nur für Regulierung des Aufenthaltes in Spanien benutzt wird. Für solch eine Überzeugen, werden verschiedene objektive Elemente in Betracht gezogen, wie Mangel einer gemeinsamen Sprache oder Vorkontakte, Verkennung gegenseitige persönliche Daten oder ein zu großer Alterunterschied. Eine ganze Reihe von solch Entscheidungen wird jedes Jahr vom Justizministerium genommen. Wenn die im Ausland geschlossene Ehe in das spanische Register eingetragen ist, muss ein Vermerk über die Heirat dann auch noch in den Geburtseintrag beide Eheleute eingeschrieben werden (*art. 39 LRC et art. 159 RRC*).

In **Frankreich**, ist die einzige legale Eheschließung, die zivile Trauung von dem Standesbeamte zelebriert (*art. 194 Cc*). Für die Trauung ist der Standesbeamte immer der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

Die französischen Konsularbeamten können normalerweise nur die Ehe zwischen zwei Franzosen zelebrieren (*art. 48 Cc*). Ausnahmsweise, ist die Eheschließung zwischen einem Franzosen und einer

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Ausländerin auch möglich, aber nur in bestimmte Länder, die in einem Dekret des Präsidenten der Republik ernannt sind (*art. 170 Cc; D. 26 octobre 1939, modifié 15 décembre 1958; n° 506-2 IGEC[J]*) aber es gibt ganz wenig von diesen außergewöhnlichen Eheschließungen. Die Liste, die 13 Staaten aufzählt [Afghanistan, Saudi Arabien, China, Ägypten, Irak, Iran, Japan, Marokko aber nur in dem Gebiet von Tanger, Oman, Thailand, Jemen, Kambodscha und Laos], ist schon seit mehr als vierzig Jahre nicht geändert worden, und es war schon vorgesehen dieses Dekret zu verjüngen.

Frankreich erkennt den ausländischen Konsularbeamten in Frankreich die Kompetenz eine Ehe zu schließen unter der doppelten Bedingung, dass der Nationalstaat des Konsuls ihn dazu befähigt und dass keiner der Verlobten die französische Staatsangehörigkeit besitzt oder ein Flüchtling oder Staatenloser ist (*n° 561 et 562 IGEC[J]*).

In Frankreich wird die im Ausland geschlossene Ehe als gültig betrachtet, wenn die Heirat in den üblichen Formen des Landes durchgeführt wurde, und wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: das vorgesehene Aufgebot muss vor der Eheschließung stattgefunden haben und der französische Staatsbürger muss die Grundbedingungen zum Heiraten erfüllen (*art. 63, 170 al. 1, 144 à 164 Cc; n° 492 et s. IGEC[J]*). Die Nachregistrierung der ausländischen Heiratsurkunde ist nicht vorgeschrieben und es gibt kein Zeitlimit. Sie ist in der Regel nur auf Verlangen der Eheleute vorgenommen; die Transkription kann aber ausnahmsweise automatisch stattfinden, wenn jenes dem *ordre public* nützt. Die Eintragung wird direkt bei den konsularischen Behörden verlangt, auch Jahre nach der Heirat, auf Vorlegung der ausländischen Urkunde, legalisiert und übersetzt, zusammen mit einem Staatsangehörigkeitszeugnis. Die Nachregistrierung erfolgt in dem konsularischen Register, wo aber nur die Daten aus der ausländischen Urkunde eingetragen werden, die in einem französischen Heiratseintrag stehen. Das zweite Originalregister wird jedes Jahr nach Nantes geschickt, zum *Service central d'état civil* dass von dem auswärtigen Amt abhängt (*n° 507 et s. IGEC[J]*).

Der konsularische Standesbeamte könnte die Transkription der Urkunde verweigern, wenn er sicher ist dass sie falsch ist oder gegen die französischen Regeln stößt. Ein Gesetz vom 24 August 1993 (*Loi n° 93-1027*) führte neue Untersuchungsmöglichkeiten ein, wie die Möglichkeit einer *a posteriori* Kontrolle der Heirat durch zu führen. Seit 1993 hat auch die konsularische Behörde die Möglichkeit die Registrierung einer im Ausland geschlossenen Ehe zu verschieben, wenn sie seriöse Gründe hat zu denken dass diese Ehe, als ungültig erklärt sein könnte. In diesem Fall muss die Staatsanwaltschaft in Nantes informiert sein und diese hat 6 Monate um eine Entscheidung zu treffen. Wenn die im Ausland geschlossene Ehe in das französische Register eingetragen ist, muss ein Vermerk über die Heirat dann auch noch in die Geburtsurkunde der Eheleute eingeschrieben. Die Eintragung der Ehe erlaubt auch, was sonst nicht möglich wäre, die Ausstellung eines französischen Familienbüchleins, dass, wie sie es wissen, sehr oft in den Beziehungen zwischen Staatsbürger und verschiedensten Behörden gefragt und benutzt wird in Frankreich.

In **Griechenland**, kennt man erst seit 1982 zwei legale Formen von Eheschließungen: die religiöse Zeremonie und die zivile Trauung (*art. 1367 Cc*). Die religiöse Form kann für alle "bekannte" Kulte möglich, also jede Religion ohne geheime Dogmen oder Bräuche. Die zivile Form der Eheschließung wurde durch das Gesetz 1250/1982 eingeführt, dass am 19. Juli 1982 in Kraft getreten ist; die zivile Eheschließung wird von dem Bürgermeister oder dem Präsident der Gemeinde oder ihre Vertreter durchgeführt. Für jede Eheschließung –zivil oder kirchlich- ist die Heiratsbewilligung benötigt, die von dem Bürgermeister ausgestellt wird nach Prüfung dass die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Alle Eheschließungen müssen den Zivilstandsbehörden angemeldet sein und die Zivilstandsbücher eingetragen werden.

Die griechischen Konsularbeamten sind ermächtigt die Ehe zwischen zwei Mitbürger zu schließen (*art. 13 AK*) und die selbe Möglichkeit ist, nach Genehmigung der griechischen Behörden, auch den ausländischen Konsularbeamten für ihre eigene Mitbürger gestattet.

In Griechenland, werden die Zivilstandsereignisse, die im Ausland stattfinden in einem speziellen Registeramt, in Athen, eingetragen. Dieses Büro, das als dezentralisiertes Amt vom Innenministerium seit Ende 1995 funktioniert, erhält die Kopien von den Urkunden die von den Konsule erstellt wurden,

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

und die ausländischen Urkunden. Sind die Ereignisse im Ausland an die lokalen Behörden angemeldet worden, muss eine Kopie der ausländischen Urkunde in der Frist von 3 Monate dem kompetenten Konsularbeamte geschickt werden. Eine Kopie mit beglaubigter Übersetzung kann auch direkt zum Spezial Amt nach Athen gesendet werden. Die Ereignisse die in den ausländischen Urkunden eingetragen sind, sind in Griechenland maßgebend, wenn der griechische Konsul bescheinigt dass der ausländische Standesbeamte, das Ereignis in seine Bücher eingetragen hat und dass er dabei die lokalen Vorschriften respektiert hat (*art. 12 et 41 à 44 L. 344/1976; art. 438 et 439 Cprc*). Die Ehe wird nie auf eine andere Zivilstandsurkunde vermerkt.

In **Ungarn**, ist nur die Zivileheschließung gültig, die von dem kompetenten Standesbeamte zelebriert wird (*art. 2 Csjt*).

In Prinzip, könnten die ungarischen Konsularbeamten im Ausland eine Ehe zwischen zwei Ungarn schließen, aber sie müssen dafür speziell ermächtigt sein, durch ein Dekret der ungarischen Regierung (*D. gov. 50/1957*). Zur Zeit gibt es jedoch kein Konsularbeamte der dazu ermächtigt wurde. Und da jenes schon seit viele Jahre der Fall ist, wird in einem Gesetzentwurf vorgeschlagen dass dieses Dekret aufgehoben sei.

Die ausländischen Konsularbeamten dürfen in Ungarn nur die Ehe zwischen zwei Mitbürgern schließen (*art. 21 At*).

In Ungarn, müssen alle Zivilstandsereignisse, die im Ausland stattfinden den ungarischen Behörden angemeldet sein und in einem speziellen Register in Budapest eingeschrieben werden. Mangel einer Anmeldung kann mit einer administrativen Sanktion bestraft werden (*art. 28 D. gouvern. N° 218 du 28 décembre 1999*). Die im Ausland geschlossene Ehe von einem ungarischen Staatsangehörige oder von einem Staatenloser, der seine Residenz in Ungarn hat, muss in diesem Register eingetragen werden, aber die ausländische Urkunde ist nicht umgeschrieben durch Transkription sondern sie wird als Basis für einen Heiratseintrag benutzt (*art. 4, 38 et 39 At; art. 85 Ar.*).

In **Portugal** gibt es die kirchliche und die zivile Eheschließung (*art. 1587 Cc*). Bis vor kurzem war die kanonische Trauung die einzige kirchliche Trauung, die legale Effekte in Portugal bewerkte, aber seit dem Gesetz vom 22 Juni 2001 über die religiöse Freiheit haben auch andere kultische Eheschließungen zivil Effekte (*L. 16/2001*). Diese religiösen Trauungen können aber nicht zelebriert werden, bevor die Ehefähigkeit der Verlobten von dem Standesbeamte geprüft sei und dass er die Heiratserlaubnis ausstellt. Damit die religiöse Trauung die vollen Effekte vorbringen kann, muss jene dann auch noch in die Zivilstandsbücher eingetragen werden. Diese Eintragung wird automatisch eingeschrieben, auf Empfang des Heiratszeugnisses, dass vom Offiziant an den Standesbeamten geschickt wird. Ist die Transkription in der Frist von 7 Tage durchgeführt, treten die Effekte am Tag der Eheschließung ein. Ist die kultische Ehe nicht von dem Standesbeamte eingetragen, hat die Heirat keine legalen Effekte, nicht für das Paar und nicht für Dritte. Das Gesetz sieht auch einige Fälle vor, wo die Eintragung in das Register verweigert sein kann: wenn die Urkunde nicht die legalen Erwähnungen enthält, wenn es Zweifel über die Identität der Eheleute gibt oder wenn ein Eheimhindernis zu einer Nichtigerklärung führen könnte.

Die portugiesischen Konsularbeamten sind ermächtigt Ehen im Ausland zu schließen zwischen zwei portugiesischen Bürger und zwischen einem Portugiese und einem Fremden, sei dieser ein Staatsangehörige des Landes oder eines dritten Staates, außer das Nationalgesetz des Ortes jenes verbietet (*art. 9 et 161 CRC*).

Portugal erkennt auch den ausländischen Konsularbeamten in Portugal die Kompetenz eine Ehe zu schließen zwischen zwei ihren Mitbürgern oder zwischen einem Mitbürger und ein Staatsangehöriger eines dritten Staates (*art. 51 Cc; art. 164 et 165 CRC*). Sie haben aber nicht diese Kompetenz, wenn einer der Verlobten ein Portugiese ist. Eine Transkription der Heiratsurkunde muss in das Register geschrieben werden.

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Alle ausländische Zivilstandsurkunden, die einen portugiesischen Staatsangehörigen betreffen, können in das portugiesische Register eingetragen werden; die Transkription des Heiratseintrags und des Todeseintrags sind jedoch obligatorisch. Diese Transkription ist meistens auf Verlangen der Person vorgenommen, kann aber auch in gewisse Fälle automatisch vorgenommen sein. Die Eintragung wird in das kompetente Zivilstandsregister des Ortes in Portugal, falls die Person einen Eintrag hat, oder in ein Zentralregister in Lissabon, der *Registo Centrais* (art. 1, 2, 6, 10 et 11 CRC). Die ausländischen Urkunden müssen Übersetzt sein; die Übersetzung ist, im Ausland von den portugiesischen diplomatischen Dienste durchzuführen oder in Portugal von dem ausländischen Konsulat, von einem Notar oder von den Standesbeamten (art. 48 et 49 CRC). So wie in Spanien, sind die Standesbeamte in Portugal alle diplomierte Juristen. Gibt es Zweifel über die Echtheit des Dokuments, kann seine Legalisierung verlangt werden. Die Transkription der ausländischen Urkunde in die national Bücher kann nur dann stattfinden, wenn die Eheschließung kontrolliert wurde oder vor dieser Eintragung (art. 6, 184 et 187 CRC). Damit die im Ausland geschlossene Ehe die vollen Effekte der Ehe hervor bringen kann, ist die Eintragung in die portugiesischen Register eine Bedingung. Ein Vermerk der Heirat ist in den Geburtseintrag der Eheleute eingeschrieben.

In der **Türkei**, gilt seit 1926 nur die zivile Eheschließung und die türkische Gesetzgebung verbietet dass eine religiöse Trauung vor der zivilen Trauung stattfindet. Falls eine kultische Heirat gewünscht ist, müssen die Eheleute das vom Standesbeamten ausgestellte Heiratszeugnis vorliegen.

Wenn die lokalen Behörden es erlauben, können die türkischen Konsularbeamten im Ausland die Ehe zwischen zwei Mitbürger oder zwischen einem Mitbürger und eine Person die eine andere Staatsangehörigkeit besitzt schließen.

In der Türkei, ist den ausländischen Konsularbeamten nur gestattet eine Eheschließung zwischen zwei Mitbürger zu zelebrieren.

In der Türkei müssen alle Zivilstandsereignisse eines Türken die im Ausland vorkommen den türkischen konsularischen Behörden angemeldet werden. Diese tragen das Ereignis ein und die konsularischen Einträge werden dann in das Familienregister der Person in der Türkei nachregistriert. Ist das im Ausland eingetretene Ereignis von der ausländischen Behörde beurkundet worden, wird die Transkription in das Familienregister nur nach exequatur der ausländischen Urkunde ausgeübt (art. 38 et 42 L. n° 2675). Jenes ist auch der Fall, wenn ein Türke im Ausland heiratet: die Ehe muss in das Familienregister des Interessenten eingetragen werden. Mangel Einschreibung, ist die Heirat gültig aber der Beweis obliegt der Person. Die ausländischen Dokumente müssen immer von einer beglaubigten Übersetzung begleitet sein.

■ **Die Frage k) über die Mitteilungspflichten** des Standesbeamten, der die Eheschließung durchgeführt an die Nationalbehörden, habe ich für jeden Staat beantwortet. Man kann hier noch erinnern das die Staaten auch einige bilaterale Abkommen um solch eine Mitteilung unterzeichnet haben –die Liste wäre zu lang um sie hier zu ernennen, aber man kann sie in dem *Guide pratique* lesen, unter der Frage 2.5.7.- und das auch einige internationale Abkommen der CIEC dafür sorgen.

Dies ist der Fall für das Abkommen n° 3 und sein zusätzliches Protokoll, das Abkommen n° 23, die in Istanbul am 4. September 1958 und in Patras am 6. September 1989 unterzeichnet wurden.

Nach Artikel 1 von dem Übereinkommen n° 3 muss, wie Sie es wissen, der Standesbeamte, der eine Ehe in seine Bücher einträgt oder nachbeurkundet, den Standesbeamten des Geburtsortes beide Eheleute von dieser Eheschließung benachrichtigen. Abkommen n° 3 wurde von 10 Staaten ratifiziert und Abkommen 23 von 7. Von den obigen 9 Staaten sind Belgien, Spanien, Frankreich Partei an beide Abkommen; Portugal und die Türkei haben nur Abkommen n° 3 ratifiziert; Kroatien, Griechenland, Ungarn und das Vereinigte Königreich sind an keinem Partei. Sei hier auch erinnert dass in den obigen 9 Staaten ein Vermerk der Ehe in ein anderes Register nur in Kroatien, Spanien, Frankreich, Portugal und Türkei gemacht wird.

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Dies ist auch nebensächlich der Fall für das Abkommen n° 12, über die Legitimation durch nachfolgende Ehe, in Rom am 10 September 1970 unterzeichnet, wo nach Artikel 7 die Eheschließung der Eltern an den Geburtsort des Kindes. Sieben Staaten sind durch Abkommen n° 12 gebunden: Österreich, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Türkei.

Die Mitteilungspflicht einer Eheschließung und einer Berichtigung in dem Heiratseintrag ist auch in Abkommen n° 26 vorgesehen. Dieses Abkommen wurde am 12 September 1997 durch fünf Staaten (Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Türkei) unterzeichnet, aber ist bis jetzt von keinem ratifiziert worden.

II. Nachrichtlich zu den Seminaren der Vorjahre

■ **Erfahrungen mit dem Übereinkommen von Den Haag über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.**

Von den 9 Staaten über die ich Bericht gebe, wurde das Den Haag Übereinkommen von 29 Mai 1993 nur von zwei ratifiziert: in Spanien ist es seit dem 1. November 1995 in Kraft und in Frankreich seit dem 1. Oktober 1998. Welche Erfahrungen mit diesem Übereinkommen beide Staaten haben, habe ich kein Kenntnis.

Vier weitere Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet : Belgien am 27 Januar 1999; das Vereinigte Königreich am 12 Januar 1994; Portugal am 26 August 1999 und die Türkei am 5 Dezember 2001. In Belgien wurde am 17. Juli 2001 ein Gesetzentwurf im Parlament präsentiert, dass eine globale Reform des Adoptionsrechtes einführt und die Ratifizierung des Übereinkommens erlauben soll. Im Königreich, sollen auch schon einige Veränderung adoptiert sein, um die Ratifizierung zu ermöglichen.

Kroatien, Griechenland und Ungarn haben das Übereinkommen nicht unterzeichnet.

■ **Erfahrungen mit der Brüssel II Verordnung**

Brüssel II ist in den EU Mitgliedstaaten seit dem 1. März 2001 in Kraft. Kroatien, Ungarn und die Türkei sind keine Mitglieder der EU. So sind also nur 6 von meinen 9 Staaten betroffen und ich habe keine Auskunft über ihre Erfahrungen in diesem Gebiet.

Für Brüssel II, möchte ich aber noch einige Worte zufügen. Ich hatte letztes Jahr in Otzenhausen berichtet, dass die CIEC Arbeiten unternommen hatte, die zu einem Übereinkommen über **eine automatische Übermittlung von Entscheidungen in Ehesachen**, führen sollte. Mit diesem Projekt versuchte die CIEC etwas weiter zu gehen als die EG Verordnung 1347/2000 vom 29. Mai 2000, in so fern dass die Entscheide, die nach "Brüssel II" in den EG Staaten anerkannt werden sollen, direkt zum Standesamt geschickt werden könnten zur Eintragung in die Register. Also einen direkten Austausch für eine automatische Fortführung der Register.

In vielen Staaten ist diese Eintragung den Parteien überlassen und, jene wird aber in viele Fällen nicht gemacht. Die Konsequenz ist, dass dann öfters Probleme auftreten, manchmal Jahre später, wenn zum Beispiel die Parteien wieder heiraten wollen.

In dieser Diskussion gab es vielfältige Probleme, aber die Arbeiten gingen trotzdem weiter und das Generalsekretariat hatte verschiedene Gespräche mit der EU Kommission, die auch zu einer Anpassung des EG Formulars führen sollten. Alle Schwierigkeiten waren innerhalb der CIEC noch nicht beseitigt, dennoch war die Arbeitsgruppe zu verschiedene Textentwürfe gekommen. Der CIEC Vorentwurf sollte das Brüssel II Verfahren erleichtern und die Fortführung der Register mit einem beiliegenden Formular ermöglichen ohne dass man auch die Entscheidung verlangen konnte. Laut des Entwurfes wäre dieses Formular, dass wie alle CIEC Formulare ohne Übersetzung und Legalisation von den Staaten angenommen sein sollte, von der Gerichtskanzlei, wenn möglich direkt an den Standesbeamte des anderen Landes oder an ein Zentralamt dieses Landes geschickt worden.

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Leider ergab sich eine neue Sachlage während der Vollversammlung im März dieses Jahres, wenn die Beobachterin der EU Kommission berichtete dass die Kommission die zuständige Kompetenz beanspruchen könnte, besonders weil der Vorentwurf die Fortführung der Register auf einziger Beilage ermöglichen sollte und dass, ohne das Urteil, die Kontrolle der Nichtanerkennung nicht genügend ausgeübt sein könnte, insbesondere betreffend das *ordre public*. Die Arbeiten wurden dann unterbrochen in der Hoffnung dass neue Gespräche mit der Kommission und besonders mit dem Rat der Europäischen Union zu einer Lösung bringen würden.

In den drei Sitzungen des kompetenten Zivilkomitees des Rates die folgten, wo die Vertreter der 15 Justizministerium treffen, wurden aber die CIEC Arbeiten nicht von den Mitgliedstaaten unterstützt, wenn nicht sogar dagegen gesprochen wurde. Die EU Staaten die nicht CIEC Mitgliedstaaten sind, kennen meistens nicht die selbe Fortführung der Bücher und waren nicht interessiert. Die generelle Sicht war dass man keine Verpflichtung einer automatischen Mitteilung und Fortführung wollte und dass man einige Jahre warten sollte um zu sehen wie Brüssel II funktioniert und wie oft die Fortführung von den Parteien gefragt wäre.

So musste die CIEC das Projekt aufgeben, da es kein Sinn hätte ein Übereinkommen nur für die CIEC Staaten die nicht der EU angehören, zu bereiten. Es wird also sicher kein CIEC Übereinkommen für eine automatische Übermittlung für Entscheidungen in Ehesachen in den nächsten Jahre geben.

III. Entwicklungen im Gebiet des Zivilstandswesen und des Familienrechts in den 9 Staaten

Ich kann heute kein komplettes Bild für alle Vorentwürfe oder neue Gesetze, die in diesen Staaten im letzten Jahr adoptiert wurden. Solch ein kompletter Bericht stellt der General Sekretär jährlich der CIEC Generalversammlung vor, und sie können diesen Bericht auf der Internetseite der CIEC lesen (<<www.ciec1.org>> und folgen Documentation – Droit comparé – Rapports du Secrétaire Général). Ich möchte aber hier wenigstens einige erwähnen.

In Belgien, wie schon gesagt, ist im Parlament ein Gesetzentwurf für eine wichtige Änderung des Adoptionsrechts, wo auch die Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar vorgesehen ist. Es gab auch verschiedene Entwürfe für die Heirat gleichgeschlechtliche Paare und für eine Reform des Namens. Eine Vorstudie für eine Modernisierung des Zivilstandes ist auch begonnen.

In Kroatien, gab es keine Neuigkeit im Bereich des Familienrechts aber die Reorganisierung und Rationalisierung der administrativen Behörden wurde weiter durchgeführt. Eine generelle Einführung der Informatik ist jedoch zu Zeit noch nicht möglich, wegen den hohen Kosten.

In Spanien, haben zwei weitere Autonome Gemeinschaften im letzten Jahr ein Lebenspartnerschaftsgesetz eingeführt, die für heterosexuelle und homosexuelle Paare sind, so dass fast die Hälfte der 17 Autonomen Gemeinschaften jetzt solch ein Gesetz hat. Die Partnerschaften werden nicht in die Zivilstandbücher eingetragen, sondern nur in die administrativen Register der Gemeinschaften. Nur eines diesen Gesetze (Navarre) erlaubt die Adoption durch ein homosexuelles Paar und man erwartet die Entscheidung des Verfassungsgerichts. In Spanien, hat auch das Justizministerium in einem Schreiben des 20. März erlaubt dass die Ausstellung von Urkunden jetzt durch die Komputers stattfindet, wenn die Anfrage durch elektronische Wege kam.

In Frankreich war das Jahr in gesetzlichen Änderungen reich, aber ich mich begrenzen und nur zwei ernennen.

- Am 22 Januar 2002 wurde ein Gesetz angenommen, das den Adoptiertenkinder erleichtern soll ihre Geburtseltern zu finden, ohne dass die Möglichkeit der anonymen Geburt der Mutter entzogen wird (*Loi n° 2002-93*). Die Mutter ist gebeten, aber nicht gezwungen, ihre Daten und, wenn sie es wünscht, auch die des Vaters, in einem Umschlag zu hinterlassen. Ein Nationalrat wird alle Informationen zentralisieren und in der Zukunft den suchenden Kindern eine Beihilfe bringen.

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

- Am 4. März 2002 wurde ein Namenänderungsgesetz angenommen (*Loi n° 2002-304*), das den Eltern eine Wahl für den Familiennamen der Kinder geben wird. Die Eltern werden, bei der Eintragung des ersten Kindes, eine schriftliche Erklärung dem Standesbeamten abgeben können, wo sie der Name des Vaters oder der Name der Mutter oder ein Name von den beiden zusammen, angeben können. Das Gesetz wird erst am 1. September 2003 eintreten.

Der einzige Gesetzentwurf der von *Griechenland* gemeldet wurde, ist im Gebiet der medizinischen Hilfe zur Erzeugung. Unter den verschiedenen Aspekten des Entwurfes, ist eines im Familienrecht ganz besonders wichtig. Eine Frau könnte, mit Erlaubnis des Richters, ein Kind von einer anderen Frau bestellen. Diese andere Frau würde das Kind tragen und zur Welt bringen, und nach der Geburt abgeben. Sie würde nicht in dem Geburtseintrag als Mutter eingeschrieben werden. Als Mutter würde die Frau, die das Kind bestellt hat, eingetragen werden und sie wäre also auch, ab der Geburt, die legale Mutter des Kindes. Die bestellende Mutter könnte jede Frau sein: verheiratet oder unverheiratet, alleinlebend oder zusammenlebend sein.

Ungarn wurde 2002 Partei an zwei wichtigen Übereinkommen: Ungarn hat das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 ratifiziert –es ist am 1. März 2002 für Ungarn in Kraft getreten- dem New Yorker Übereinkommen für Staatenlose vom 28. September 1954 beigetreten. Das Gesetz n° XXXII hat auch einige Bestimmungen des 1993 Nationalitätsgesetzes geändert und die Möglichkeiten zum Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit erleichtert und erweitert.

Nach einer Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichtes, ist auch ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, für eine Änderung des 1982 Gesetzes für die Führung der Zivilstandbücher, die Eheschließung und den Namen: es soll insbesondere die Wahl zu einem Ehenamen auch den Männern gegeben werden und die Wörter "Mädchenname" durch die Wörter "Geburtsname" in den Büchern und Urkunden ersetzt werden. In den Vorarbeiten wird auch über die Möglichkeit der Ratifizierung durch Ungarn von dem CIEC Übereinkommen n° 20 für das Ehefähigkeitszeugnis nachgedacht.

Portugal hat auch das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 ratifiziert; es ist am 1. Februar 2002 in Kraft getreten. In Portugal wurden auch zwei wichtige Gesetze am 13. Oktober 2001 angenommen.

- Das Gesetz n° 272/2001 hat den Standesbeamten, die exklusive Kompetenz erteilt für Trennung, Verwandlung von Trennung in Ehescheidung, Scheidung auf Antrag beider Ehegatten, Wiederversöhnung der Ehegatten und Befreiung der Frauenwartefrist vor einer neuen Eheschließung. Nur wenn die Parteien sich nicht einig sind, oder in Konflikt kommen, muss der Beamte sich an das Gericht wenden.
- Das Gesetz n° 273/2001 hat verschiedene Änderungen dem *Código civil* und dem *Código do Registo Civil* gebracht. Für die Nichtigkeit, die Ungültigkeit und die Berechtigung der Zivilstandseinträge wird jetzt ein administratives Verfahren verfolgt, das von der Kompetenz des Standesbeamten ist. Dieses Gesetz erlaubt auch dass die verheiratete Mutter nun durch eine einfache Erklärung vor dem Standesbeamten, am Moment des Geburtseintrags des Kindes, die Vaterschaft des Ehemannes bestreitet kann. Diese Erklärung ermöglicht dass der Standesbeamte die Anerkennung durch den biologischen Vater annehmen kann. Er muss aber nach dem Geburtseintrag die Daten die er darin eingeschrieben hat, dem Ehemann der Mutter mitteilen. Ist die biologische Vaterschaft anerkannt, kann der Ehemann sie anfechten; gibt es keine Anerkennung von dem biologischen Vater, kann der Ehemann der Mutter das Kind anerkennen wenn er die Erklärung der Mutter widersprechen will.

In dem *Vereinigten Königreich*, wird erinnert dass es drei Systeme gibt: das eine für England und Wales, das andere für Schottland und noch ein anderes für Nordirland. Jedes hat sein eigenes *General Register Office*, das für Zivilstandswesen verantwortlich ist.

In England ist seit einigen Jahre eine grosse Überlegung des ganzen Systems angefangen, im Zusammenhang mit der Generalisierung der Informatisierung. Ein "weisses Buch" wurde im Januar

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

2002 veröffentlicht. Es sollte insbesondere den Bürger die Möglichkeit gegeben sein, eine Geburt oder einen Tod auch durch Telefon oder on-line dem Standesbeamte anzumelden und dass sie irgend ein Ereignis in irgend einem Standesamt anmelden könnten.

In Schottland, ist ein weites Programm im Gange, dass alle Einträge bis in das Jahr 1953 scannierte. Im dem Kampf gegen den Schwindel in Zivilstandswesensachen wird auch darüber gedacht eine gewisse Relation zwischen verschiedene Einträge zu bereiten. In Schottland ist auch am 25 April 2002 ein neues Gesetz eingetreten, dass erlaubt eine Eheschließung nun in einer ganzen Reihe von Orte gestattet ist.

Für Nordirland habe ich wenig Informationen, kann aber berichten das auch dort die Generalisierung der Benutzung der elektronischen Mittel für die Beurkundung und für die Ausstellung von Dokumente im Zentralpunkt der Besorgen ist.

In der Türkei, ist die wichtige Reform dieses Jahres, das Eintreten des neuen türkischen Bürgerlichen Gesetzbuches, am 1. Januar 2002. Sehr viele Grundänderungen sind, glaube ich, in dem neuen Text nicht vorgenommen worden. Es scheint jedoch dass der neue Text für eine bessere Gleichstellung von Mann und Frau sorgt und für die Gleichstellung von den Kindern, seien sie in der Ehe oder außer Ehe geboren. Die türkische Sektion der CIEC hat kein besonderer Bericht bereitet, um die Änderungen zu schildern, sondern eine französische Übersetzung bereitet. Wie sie es wissen, ist auch schon eine deutsche Übersetzung in der Zeitung "Das Standesamt" im April dieses Jahres erschienen.

Für die Türkei sollte man auch noch erwähnen, dass die langjährigen Arbeiten des MERNIS Projekts jetzt anscheinend das Ende sehen. Dieses Projekt soll eine komplett neue Reorganisation des ganzen Zivilstandsystems ausüben, mit der generellen Einführung der Informatik und der elektronischen Mittel, für die Beurkundung der Ereignisse, für die Ausstellung der Urkunden, für die Fortführung des Familienregisters und auch für die Mitteilung zwischen den verschiedenen Standesamte oder zwischen den Standesamte und die anderen Behörden.

IV. Verschiedenes, dass mit der internationalen Kooperation zu tun hat

Ich möchte zum Ende noch einige Bemerkungen machen, die ich sowohl in der CIEC Sitzungen als in dem Niederländischen Kongress schon ausgesprochen habe.

Dieses Seminar bringt Fachleute von 7 Länder zusammen und scheint mir eine gute Tribüne zu sein, die Aufmerksamkeit diesen Fachleuten auf verschiedene Punkte zu rufen, die eine gewisse Gefahr für die internationale Kooperation sind.

Ich habe mehrmals geschildert wie mühevoll die Schritte sind, bis es zu einer gewissen Kooperation kommen kann, in den verschiedenen Gebiete. Es ist schon ziemlich schwierig eine gemeinsame Position innerhalb der CIEC zu finden. Es kommen aber dann, immer öfter, auch noch andere Elemente, die außerhalb der CIEC stattfinden und die ihre eigenen Schwierigkeiten dazubringen.

Das Begräbnis des Projektes und den äußerlichen Einfluss auf die geplante automatische Übermittlung Entscheidungen in Ehesachen, den ich soeben erwähnte, ist ein Beispiel dafür. Wenn Sie mir noch etwas Zeit genehmigen, möchte ich Ihnen zwei weitere Beispiele geben, um zu zeigen dass noch andere äußerliche Elemente eine Bremse oder ein Hindernis zu Kooperation sind oder sein können, nicht nur für die kommenden Arbeiten aber sogar für die schon erreichten Ziele.

A) Das erste Beispiel betrifft verschiedene Gesetze oder Verordnungen, die in den einzelnen Staaten angenommen werden.

Man könnte von verschiedenen Maßnahmen in manche Länder berichten, aber ich werde mich einschränken und nur ein niederländisches Beispiel geben. Seit ungefähr 18 Monate, sind zwei Gesetze in Krafft, die nicht mehr erlauben, dass Niederland alle seine internationalen Pflichten ausüben kann. Wie sie es wissen, haben einige CIEC Übereinkommen Formulare mit bestimmten Angaben die man ausfüllen muss. Was soll man aber hinschreiben, unter den Angaben 'Vater, Mutter,

7^e Séminaire Otzenhausen - 10 au 14 novembre 2002

Ehemann, Ehefrau' und so weiter, wenn es sich um ein homosexuelles Paar oder Elternteil handelt? In diesen Fällen, können die Bürger nicht mehr von der jahrelänglichen Kooperation Gewinn ziehen. Man kann ihnen, zum Beispiel, keinen internationalen Auszug aus dem Geburtseintrag nach dem Übereinkommen n° 16 das in Wien in 1976 unterzeichnet wurde, mehr ausstellen. Sie werden also, im Falle sie diese Dokumente für das Ausland brauchen, wieder eine Übersetzung benötigen mit einer Legalisierung. Andere CIEC Formulare sind auch getroffen. Die Lösung wäre die Änderung des Formulars, aber diese ist wieder nicht so einfach. Erstens müsste man die Begriffe finden die für alle Staaten annehmbar sind. Zweitens müsste auch öfter der Text des Übereinkommens selbst geändert werden, was die Konsequenz hat dass eine neue Ratifizierung gebraucht wird. Im Beispiel des Abkommen n° 16, sollten also 17 Staaten jenes tun, und auf die 17 hat eigentlich nur einer –bis jetzt– ein Interesse dazu.

B) Für mein zweites Beispiel möchte Ich kurz auf das Übereinkommen über internationale Kommunikation durch elektronische Mittel zurück kommen, dass am 17. September 2001 in Athen unterzeichnet wurde, durch 6 Staaten (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Türkei).

Dieses neue Instrument macht einen großen Schritt in Richtung der Zukunft, weil es für die internationale Übermittlung von CIEC Dokumente, zwischen Standesbeamte und auch für die Bürger, die Benutzung der neuen technologischen Umgebung ermöglichen soll.

Ich möchte aber einige meiner Zweifel mit Ihnen teilen, da ich mich frage in wie fern in der Zukunft dieser Fortschritt wirklich benutzt werden kann. Nicht wegen des Übereinkommens selbst oder weil die Staaten dieses Übereinkommen nicht ratifizieren, sondern wegen der neuen technologischen Umgebung, die in jedem Staat ganz einseitig und in nur nationalen Ansicht überlegt und durchgeführt wird.

Für die internationale Kooperation in unserem Gebiet scheinen mir diese verschiedenen Entwicklungen eine gewisse Gefahr zu bilden: während man in den Mitgliedstaaten für alle interne Sachen, großen Gewinn für die Beamten, für die Bürger und für den Staat selbst hervor bringt, mit den verschiedenen Projekte die zu einer elektronischen Verwaltung führen sollen, werden aber sehr oft alle internationale Elemente vergessen. Dieses wird als Folge haben, dass die meisten "nur-national" Fälle wahrscheinlich in der Zukunft vereinfacht sind, aber auch dass alle Fälle die ein internationales Element präsentieren eine spezielle Arbeit darbieten werden. Und jeder weiß dass eine spezielle Arbeit öfter mehr zur Seite gelegt wird.

Es scheint also seltsam, dass in der Zeit, wo die Bürger immer mehr mobil sind und wo die Ereignisse und die Standesamtsurkunden mit internationalen Elemente, immer steigen und zahlreicher werden, dass diese Fälle als spezielle Fälle behandelt werden müssen in der Praxis.

Die CIEC hat eine Arbeitsgruppe gegründet um diese Fragen zu studieren, aber das Problem ist so weit und hat auch so viele technische Aspekte dass es sehr schwierig sein wird eine Lösung zu finden. Ich wäre ganz besonders interessiert zu wissen, wie man in der Praxis die internationalen Pflichten in Betracht zieht, wenn über die Modernisierung des eigenen Systems nachgedacht wird. Ich hoffe sehr dass es Gelegenheiten geben wird um darüber zu sprechen.

Meine Damen und Herren,

Ich bedanke mich ganz herzlich für das aufmerksame Zuhören und für ihre Geduld. Vielleicht, wird sich während der Diskussionen den kommenden Tagen auch noch die Möglichkeit ergeben, dass ich noch andere Punkte erwähnen kann.